

# Vertrag

zwischen

**Foxlaw®, RA Gerd M. Fuchs, Scharnweberstraße 64 in 13405 Berlin**

– nachfolgend Anwalt genannt –

und

– nachfolgend Mandant genannt –

wird für die anwaltliche Tätigkeit in Sachen \_\_\_\_\_  
die folgende Vereinbarung getroffen:

- (1) Die anwaltliche Tätigkeit umfasst Beratung, gerichtliche Vertretung sowie jede sonstige sachdienliche Tätigkeit, insbesondere das Herbeiführen von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen sowie von Urkunden und Titeln. Der Mandant wird jede einzelne Sache gesondert in Textform (E-Mail ausreichend) nach vorheriger Kostenschätzung durch den Anwalt beauftragen.
- (2) Für die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wird der jeweils streitbefangene Streitwert vereinbart, es sei denn, das Gericht setzt einen höheren Streitwert fest.
- (3) Es wird ein Honorar i.H.v. \_\_\_\_\_ € für jede angefangene Viertelstunde Anwaltstätigkeit vereinbart. Der Anwalt verpflichtet sich, den abzurechnenden Zeitaufwand durch von ihm zu führende Aufzeichnungen nachzuweisen. Sofern der Anwalt die Richtigkeit seiner Aufzeichnungen anwaltlich versichert, wird der Mandant den abgerechneten Zeitaufwand nicht bestreiten. Das vereinbarte Honorar umfasst auch Nebenleistungen, wie z. B. Telefon-, Fax-, Porto- oder Kopierkosten. Die Abrechnung des Aufwands erfolgt monatlich, Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Erhalt bargeldlos zur Zahlung fällig (Zahlungseingang).
- (4) Der Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit ist ohne Einfluss auf die Höhe des Honorars. Dem Mandanten ist bekannt, dass die Honorarvereinbarung von den gesetzlichen Gebühren abweicht und dass von der Gegenseite allenfalls die gesetzlichen Gebühren erstattet werden müssen, falls der Mandant im gerichtlichen Verfahren obsiegt. Die Honorarvereinbarung umfasst auch solche Tätigkeiten, die der Anwalt schon vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung erbracht hat.
- (5) Sollten die gesetzlichen Gebühren höher sein als das Honorar gemäß Ziff. 3., gilt das RVG.
- (6) Die vorstehend vereinbarten Zahlungen sind unabhängig davon fällig, ob der Mandant von der Gegenseite Kostenerstattung oder von der Rechtsschutzversicherung Zahlung verlangen kann.
- (7) Der Mandant ist damit einverstanden, dass mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein Betrag von € \_\_\_\_\_ (i.W.: \_\_\_\_\_) als Vorschuss fällig wird.
- (8) Es besteht Einigkeit darüber, dass zu sämtlichen vorstehend vereinbarten Zahlungen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.
- (9) Sonstige Abreden, insbesondere mündliche Nebenabreden, wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (10) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit im Übrigen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Anwalt)

\_\_\_\_\_  
(Mandant)